

SPEZIFISCHE ANTI-KORRUPTIONSSTANDARDS VON ARCADIS

Oktober 2018



1. EINLEITUNG

Zusätzlich zu den in den AGBP dargelegten spezifischen integritätsbezogenen Verpflichtungen bieten diese spezifischen Antikorruptionsstandards von Arcadis spezifische Standards für:

- Geschenke und Bewirtung;
- Zahlungen an Dritte (einschließlich Zahlungen an Agenten, Schmiergeldzahlungen und politische/ karitative Spenden)

Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern formulieren die Mindestanforderungen. Sie lassen dem Management der Segmente/Regionen/Global Excellence Centres und Länder Raum, in diesem Rahmen weitere lokale Regeln für das Geschäftsverhalten festzulegen, die möglicherweise restriktiver sind.



2. GESCHENKE UND BEWIRTUNG

ALLGEMEINES

Geschäftsentscheidungen sollten auf legitimen unternehmerischen Erwägungen und nicht auf Überlegungen hinsichtlich eines früheren oder künftigen persönlichen Nutzens basieren. Da sich das Anbieten von Geschenken, Gefälligkeiten oder Bewirtung für Kunden, Lieferanten oder Geschäftskontakte sowie deren Annahme negativ auf die Geschäftsbeziehungen auswirken kann, sollten solche Angebote in Situationen, die die Integrität von Geschäftsentscheidungen in Frage stellen können oder den Anschein eines ungebührlichen Verhaltens haben könnten, weder gemacht noch angenommen werden. Die Annahme oder das Anbieten von Geschenken und Gefälligkeiten ist nur in Übereinstimmung mit diesen spezifischen Antikorruptionsstandards von Arcadis zulässig und muss sich in allen Fällen auf „angemessene und Bona-Fide-“ Ausgaben beschränken.

Wenden Sie sich bei Fragen zu Geschenken, Gefälligkeiten oder Einladungen an Ihren Vorgesetzten oder an den Compliance-Beauftragten vor Ort.

GESCHENKE UND GEFÄLLIGKEITEN

Geschenke oder Gefälligkeiten für Dritte bzw. von Dritten dürfen nur als Geste der Höflichkeit im Geschäftsverkehr gemacht oder angenommen werden, sofern eine solche Praxis vor Ort sowie in der jeweiligen Branche als Zeichen der Wertschätzung akzeptiert wird und den anwendbaren Gesetzen sowie den ethischen Richtlinien des Dritten entspricht. Unter Berücksichtigung aller Faktoren muss das Geschenk oder die Gefälligkeit freiwillig gemacht werden; der Wert des Geschenks oder der Gefälligkeit sollte so bemessen sein, dass er keine Geschäftsentscheidungen beeinflusst und/oder zu einer Abhängigkeitsbeziehung führt oder den Anschein ungebührlichen Verhaltens erweckt.

Geschenke, deren Wert den vom Management der Segmente/ Regionen/Global Excellence Centres und Länder festzulegenden Betrag übersteigen, dürfen weder gemacht noch angenommen werden, sofern nicht zuvor die Zustimmung des Managements eingeholt wurde.

Geschenke dürfen niemals in Form von Bargeld oder bargeldähnlichen Werten angeboten oder angenommen werden.¹

Es ist verboten, Kunden, Lieferanten oder anderen Geschäftskontakten eine persönliche finanzielle Unterstützung jeglicher Art anzubieten oder eine solche von ihnen anzunehmen.

¹ Es sei denn in Ausnahmesituationen, in denen örtliche Gebräuche und Geschäftspraktiken dies erfordern und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch ein Mitglied des Segment-/Regional-/Global Excellence Centres Executive Leadership Team in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Chief Compliance Officer oder General Counsel.

BEWIRTUNG

Einladungen von Dritten bzw. an Dritte dürfen nur als Geste der Höflichkeit im Geschäftsverkehr ausgesprochen oder angenommen werden, sofern eine solche Geschäftspraxis am jeweiligen Ort sowie in der jeweiligen Branche als Bestandteil der Anbahnung oder Erhaltung echter Geschäftsbeziehungen akzeptiert wird. Die Geschäftspraxis muss den geltenden Gesetzen ebenso entsprechen wie den ethischen Richtlinien des Dritten. Unter Berücksichtigung aller Faktoren muss der Wert der Einladung so bemessen sein, dass er keine Geschäftsentscheidungen beeinflusst und/oder zu einer Abhängigkeitsbeziehung führt oder den Anschein ungebührlichen Verhaltens erweckt.

ZUSÄTZLICHE RICHTLINIEN

Vorbehaltlich der Einhaltung der vorstehenden allgemeinen Anforderungen gilt:

- Gelegentliche Einladungen zu Sport- oder anderen Veranstaltungen dürfen ausgesprochen und angenommen werden.
- Gelegentliche Einladungen zum Mittag- oder Abendessen in Restaurants dürfen ausgesprochen und angenommen werden.
- Die Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten für (potenzielle) Kunden oder die Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten durch (potenzielle) Lieferanten ist nicht gestattet, ausgenommen für Schulungs- und Weiterbildungszwecke und gelegentliche Kundenveranstaltungen, sofern die Kosten beschränkt und angemessen in Bezug auf den Nutzen der Schulungs-/Weiterbildungs-/Kundenveranstaltung sind. Die Übernahme/Annahme von Reise- und Übernachtungskosten bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Management.

Arcadis hat - auf der Grundlage der AGBP und der jeweiligen lokalen Gesetze - spezifische Regeln und Richtlinien hinsichtlich der Grenzen für Geschenke, Gefälligkeiten und Bewirtung in verschiedenen Ländern aufgestellt (die "Richtlinie zu Geschenken und Einladungen"). Sie finden diese Richtlinie in Ihrem lokalen Intranet oder können sie von Ihrem zuständigen Compliance-Beauftragten erhalten.



3. ZAHLUNGEN AN DRITTE

ALLGEMEINES

- Arcadis und seine Mitarbeiter unterlassen jegliche Art korrupter Zahlungen oder korrupter Weitergabe von etwas substanzvoll Wertvollem, entsprechende Angebote oder diesbezügliche Versprechungen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Bestechung von Beamten, von Führungskräften oder Mitarbeitern internationaler öffentlicher Einrichtungen oder politischer Parteien oder von Amtsanwärtinnen solcher Organisationen oder Parteien, oder der Mitarbeiter oder Vertreter von (potenziellen) Kunden oder Lieferanten, um einen Auftrag zu bekommen oder zu behalten oder sich einen unfairen Vorteil zu sichern.
- Zahlungen an die Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen dürfen nur in einem angemessenen Umfang und im guten Glauben an die Redlichkeit der Leistung erfolgen. Alle Zahlungen für Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens müssen an das Unternehmen gehen und nicht an eine Einzelperson, sofern die Einzelperson die Produkte oder Dienstleistungen nicht als Vertragspartei bereitgestellt hat.
- Arcadis und seine Mitarbeiter lehnen es in jedem Fall ab, Zahlungen zu leisten an andere Parteien als den Vertragspartner, an Offshore-Gesellschaften oder an in Offshore-Gebieten ansässige Personen und Unternehmen (sog. „Briefkastenfirmen“).
- Alle Zahlungen müssen entsprechend den Standards von Arcadis ordnungsgemäß und angemessen dokumentiert werden.
- Es darf keine inoffiziellen oder geheimen Konten geben.
- Es gibt keine Zahlungen über Agenten (siehe Definition im nächsten Absatz). Alle Zahlungen an Agenten müssen für den Agenten selbst bestimmt sein.
- Barzahlungen sind nicht gestattet; alle Zahlungen müssen an ein Bankkonto gehen oder auf einem Bankkonto eingehen, das schriftlich den Namen des Empfängers aufweist und im Land des Empfängers beheimatet ist. Nur wenn in bestimmten Ländern Verträge noch im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis bar bezahlt werden, kann das Management von Arcadis vor Ort eine fallweise Abweichung von dieser Anweisung genehmigen.
- Zahlungen an ein so genanntes Nummernkonto bei einer Bank sind nicht gestattet.
- Arcadis und seine Mitarbeiter zahlen keine Schmiergelder an Regierungsbeamte, Direktoren, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Agenten (potenzieller) Kunden oder Lieferanten.
- Arcadis und seine Mitarbeiter unterlassen jegliche Art von Nötigung (einschließlich Erpressung oder Bitten um Bestechungsgelder), geheimen Absprachen (wie etwa Manipulation von Angeboten) oder Betrug.

AGENTEN

Die Entlohnung eines Agenten, Vertreibers, Kommissionärs, Zwischenhändlers und dergleichen („Agent“) darf die üblichen und angemessenen Tarife für die vom Agenten erbrachte legitime Leistung nicht übersteigen. Kein Teil einer solchen Entlohnung darf als korrupte Zahlung oder etwas substanzvoll Wertvolles an einen Regierungsbeamten oder einen Mitarbeiter oder Vertreter eines (potenziellen) Kunden oder Lieferanten weitergeleitet werden.

Ein Agent darf kein Regierungsbeamter sein.

Der Hintergrund des Agenten muss von der Person, die den Agenten vorschlägt, in enger Zusammenarbeit mit dem Segment-/Regional-/Global Excellence Centres Mitglied des Executive Leadership Team in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Chief Compliance Officer oder General Counsel gründlich geprüft werden; in der Akte muss ein Nachweis einer solchen Prüfung verfügbar sein. Jeder Agent wird durch einen Service-Vertrag schriftlich ernannt, wobei dieser immer einen Hinweis auf die AGBP von Arcadis enthält und eine Kopie davon beinhaltet; der Agent muss bestätigen, dass er die AGBP gelesen und verstanden hat. Der Vertrag mit dem Agenten enthält eine Bestimmung, der zufolge der Agent explizit erklärt, keine Bestechungsgelder anzubieten, zu versprechen oder zu bezahlen; der Vertrag beinhaltet weiterhin eine Bestimmung, der zufolge der Vertrag mit dem Agenten bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung gekündigt wird. Alle solchen Agenten-Verträge müssen dem Management der vertragsschließenden Arcadis-Betriebsgesellschaft vorgelegt werden. Über die Beschäftigungsbedingungen aller Agenten wird Buch geführt.

Diese Aufzeichnung mit allen relevanten Informationen über die Agenten wird in der Rechts- oder Finanzabteilung in dem entsprechenden Segment/Region/Global Excellence Center aufbewahrt und steht jederzeit für eine Prüfung durch die Abteilung „Internes Audit“ von Arcadis zur Verfügung.

Arcadis hat - auf Grundlage der AGBP und der lokalen rechtlichen Vorgaben - spezifische Regeln und Richtlinien für die Auswahl und Vergütung von Agenten formuliert, die in den ABC-Richtlinien enthalten sind und im globalen Intranet unter Globale Richtlinien -> Partnerschaften abgerufen werden können.

SCHMIERGELDZAHLUNGEN

Schmiergeldzahlungen sind auch dann nicht zulässig, wenn die vor Ort geltenden Gesetze und Vorschriften diese zulassen.

Schmiergeldzahlungen sind kleine Zahlungen in Form von Bargeld oder Sachleistungen, die entsprechend öffentlich bekannter und weithin eingehaltener lokaler Gewohnheiten und Praktiken in Verbindung mit der Leistung der normalen Pflichten von Beamten in den Bereichen Dokumentation, Zollabfertigung und anderer behördlicher Routinemaßnahmen geleistet werden.

Um Schmiergeld handelt es sich im Allgemeinen, wenn die in Folge einer solchen Zahlung erhaltene Leistung dem gesetzlichen Aufgabenbereich des betroffenen Beamten entstammt. Die Inanspruchnahme eines offiziellen "Fast Track"- Verfahrens, das von der Abteilung einer Behörde gehandhabt wird, gemäß dem eine zusätzliche bekanntgegebene Zahlung geleistet wird, um ein Verfahren zu beschleunigen, ist keine Schmiergeldzahlung.

BEZIEHUNG ZU POLITISCHEN PARTEIEN UND POLITIKERN

Arcadis zahlt keine Beratungshonorare und leistet keine Zahlungen oder Spenden in Form von Bargeld oder Sachleistungen zugunsten politischer Parteien, politischer Organisationen oder einzelner Politiker oder Kandidaten für öffentliche Funktionen.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften können Ausnahmen von diesem Verbot - soweit rechtlich zulässig - nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Segment-/Regional/Global Excellence Centres CEO und des Mitglieds des Executive Leadership Teams in Abstimmung mit dem Chief Compliance Officer oder General Counsel gemacht werden. In Ausnahmefällen, in denen Zahlungen oder Spenden geleistet werden, sind alle Anforderungen an die Offenlegung solcher Zahlungen oder Spenden vollständig zu erfüllen.

KARITATIVE UNTERSTÜTZUNG

Arcadis leistet karitative Unterstützung lediglich gemäß den anwendbaren Gesetzen, einschließlich der Offenlegungsanforderungen. Solche Beiträge dürfen nicht als Vorwand für eine Bestechung oder zur Umgehung von Gesetzen verwendet werden. Das Management von Arcadis vor Ort überprüft den Betrag und den Zeitpunkt karitativer Zahlungen um sicherzustellen, dass dies nicht der Fall ist.

